

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

GTV Verschleißschutz GmbH, Gewerbegebiet, Vor der Neuwiese 7, 57629 Luckenbach

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Kaufvertrages, Änderungen bedürfen der Schriftform: Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, außer, die GTV GmbH, im folgenden Verkäufer genannt, hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mündliche Abreden bedürfen in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung.

Bei gesetzlichen Lohnerhöhungen oder Verteuerungen der Rohmaterialpreise sind wir berechtigt, die entstehenden Mehrkosten über den Vertrag hinaus zu berechnen.

II. Berechnung

Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers berechnet, zzgl. gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise verstehen sich ab Werk Luckenbach.

Die für die Berechnung maßgebenden Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle. Mehr - oder Mindergewichte berechtigen nicht zu Beanstandungen bzw. Preisabzügen.

III. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverkehr

Unsere Material- und Ersatzteilrechnungen sind zahlbar innerhalb:

30 Tagen rein netto.

Montage- und Lohnarbeiten sind sofort rein netto fällig.

Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.

Für unsere Anlagenrechnungen gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen sofern nichts anderes vereinbart wurde:

30% nach Erhalt der Auftragsbestätigung
60% bei Lieferung bzw. Versandbereitschaft
10% 30 Tage nach der Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung

Bei Überschreitung dieser Frist tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bankdiskont berechnet, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Schadens.

Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen.

Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder nach Eingang ungünstiger Auskünfte über ihn, können wir auch nach Geschäftsabschluss Vorauszahlungen oder hinreichende Sicherstellung der Rechnungsbeträge verlangen und alle umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks unter Berechnung aller Kosten sofort aus dem Verkehr ziehen. Wir sind nicht verpflichtet, für unsere Forderung eine Begründung zu geben.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ist, ebenso wie die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen, ausgeschlossen.

Die Prüfung der Rechnung durch den Käufer hat innerhalb von 10 Tagen nach deren Eingang zu erfolgen. Wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gilt die Rechnung als anerkannt.

IV. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

Die vereinbarte Lieferzeit ist nur annähernd und unverbindlich. Wir behalten uns den Zwischenverkauf vor. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Waren das Werk oder Lager verlässt, bzw. dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

Unverschuldete Ereignisse, durch welche die Herstellung oder der Versand unmöglich oder wesentlich erschwert wird, geben uns das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bis zur Beseitigung der Hindernisse hinauszuschieben. Das gleiche gilt, wenn uns durch solche Behinderungen oder Erschwerungen größere, nach Treu und Glauben nicht zumutbare Kosten entstehen. Als Behinderung in dem angeführten Sinne werden insbesondere angesehen: behördliche Maßnahmen, Rohmaterialmängel, Fabrikations- und Transportschwierigkeiten.

Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ist ferner gegeben, wenn wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Käufers eingetreten sind.

Handelsübliche Klauseln für Warenlieferungen sind nach den jeweils aktuellen Incoterms auszulegen. Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch gesonderte Versandwünsche des Käufers entstandene Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

Der Verkäufer liefert grundsätzlich ab Werk. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern, Zoll und Kosten trägt der Käufer.

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Waren gehen mit der Absendung und/oder Bereitstellung auf den Käufer über.

Verpackungen werden zu unseren Selbstkosten in Rechnung gestellt.

V. Exportkontrolle

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

Mit Abnahme unserer Produkte und Leistungen sichert der Abnehmer zu, dass alle europäischen und nationalen, ggfls. auch US-amerikanische Ausfuhrvorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Lieferungen an/in sensible Käufer- oder Endverwenderländer. Alle Embargos sind genauestens zu beachten. Die Sanktionslisten sind präzise zu prüfen und einzuhalten. Auf Nachfrage haben unsere Kunden uns die Prüfung der Sanktionslisten durch geeignete Softwareprogramme nachzuweisen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer erfüllt hat (inkl. aller Nebenforderungen). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges über die Waren zu verfügen.

Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

Jede andere Verfügung, insbesondere Verpfändung, Überlassung im Tauschwege oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen unserer Ware hat der Käufer uns unverzüglich anzuzeigen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im Falle der Be- oder Verarbeitung auf die neue Sache.

Die Absicherung der gelieferten Ware erstreckt sich im Falle des Wiederverkaufes auch auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

VII. Beanstandungen, Mängelrügen, Schadensersatz

Mängelrügen sind dem Verkäufer unverzüglich in schriftlicher Form nach Erhalt der Waren anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein Muster der beanstandeten Ware einzusenden.

Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Voraussetzung ist weiterhin, dass 80% der gelieferten Ware in unangebrochenem Zustand zur Kontrolle durch den Verkäufer bereitstehen.

Bei verborgenen Mängel muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen fünf Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen. Die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

GTV Verschleißschutz GmbH, Gewerbegebiet, Vor der Neuwiese 7, 57629 Luckenbach

Liegt ein Mangel vor, so kann der Käufer nur spesenfreien Umtausch der Waren verlangen. Schadenersatzansprüche wegen mittelbarer oder unmittelbarer Schäden sind ausgeschlossen. Für verarbeitete Waren können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

Mängelansprüche verjähren im Falle des §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Handlungsvorschriften, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

VIII. Datenschutz

Der Geschäftspartner erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist das deutsche Luckenbach.

Gerichtsstand für die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag ist die deutsche Stadt Betzdorf / Sieg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie vom Käufer schriftlich anerkannt werden.